

Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Kordula Schulz-Asche, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorsorgeprinzip ernst nehmen – Keine erneute Genehmigung für Glyphosat

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

aus Gründen des vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes eine erneute Genehmigung des Pestizidwirkstoffs Glyphosat zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

Berlin, den 10. Mai 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Herbizidwirkstoff Glyphosat wurde im März 2015 von der Krebsforschungsagentur der Weltgesundheitsorganisation (IARC) als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ eingestuft. Die beteiligten Wissenschaftler bewerteten zudem die krebserregende Wirkung bei Labortieren als „ausreichend“ belegt und die Hinweise auf erbgutverändernde Eigenschaften des Stoffes als „überzeugend“. Im scharfen Gegensatz dazu sehen weder das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als für die EU-Risikobewertung zuständige Behörde noch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) Grund zur Besorgnis. Auf ihre Empfehlung hin wollte die EU-Kommission die EU-Genehmigung für Glyphosat im März 2016 für 15 Jahre erneuern. Dafür ließ sich aber keine qualifizierte Mehrheit unter den Mitgliedstaaten erreichen.

Hauptgrund für die Zurückhaltung der zulassungskritischen Mitgliedstaaten war die noch ausstehende Bewertung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Diese hat die Aufgabe, das Gefahrenpotenzial von Stoffen zu bewerten. Die Kategorien für krebserregende Stoffe sind bei IARC und ECHA weitgehend äquivalent. Das EU-Chemikalienrecht (REACH) sieht vor, dass Gefahrstoffe, die als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ eingestuft sind, keine Genehmigung als Pestizidwirkstoff erhalten dürfen. Für Glyphosat ist eine Bewertung der Kanzerogenität nach der EU-Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (CLP-VO) vor der erneuten Genehmigung allerdings nicht zwingend vorgeschrieben.

Trotzdem ist nicht nachvollziehbar, warum zum jetzigen Zeitpunkt eine langjährige Genehmigungserneuerung beschlossen werden soll. Im März 2016 hat die ECHA die notwendigen Unterlagen von den deutschen Behörden erhalten und benötigt für ihre Einstufung etwa eineinhalb Jahre. Wenn die ECHA-Bewertung vorliegt, kann über das weitere Vorgehen beraten werden. Bis dahin werden auch die ausstehenden Studien der Antragsteller zu einer möglichen Störung des Hormonsystems (endokrinschädliche Wirkung) durch Glyphosat vorliegen. Vor diesem Hintergrund scheint allenfalls eine auf zwei bis drei Jahre befristete Verlängerung der Ende Juni 2016 auslaufenden Genehmigung ein gangbarer Kompromiss.

Die Zeit sollte außerdem für genauere Untersuchungen zur Toxizität der die Glyphosatanwendung stets begleitenden Netzmittel genutzt werden. Diese dienen dazu, die Zellmembran anzugreifen und damit für den Wirkstoff Glyphosat durchlässiger zu machen. Vieles weist darauf hin, dass das vorgeschlagene Verbot der sogenannten Tallowamine zum Schutz von Mensch und Umwelt nicht ausreicht, sondern verwandte Ersatzstoffe wie Nitrotyl ähnlich toxisch wirken – und genauso die toxische Wirkung von Glyphosat verstärken. Letztlich erhöht jedes wirksame Netzmittel auch die Toxizität von Glyphosat, indem es dessen Eindringen in die Zelle, sei es nun eine Pflanzen- oder Säugetierzelle, erleichtert. Wenn – wie im Fall von Glyphosat – der „aktive Wirkstoff“ seine volle Wirksamkeit nur entfalten kann, wenn bestimmte Netzmittel zugegeben werden, sollte die Kombination Wirkstoff plus Netzmittel (in allen Varianten) Teil der EU-Risikobewertung sein und nicht – wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen – die Verantwortlichkeit für die Prüfung der verschiedenen Kombinationen, die tatsächlich auf den Markt und in die Umwelt gelangen, auf die einzelnen Mitgliedstaaten abgeschoben werden. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu einem effektiven Gesundheits- und Umweltschutz in der Europäischen Union.

Es ist vorgesehen, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF bzw. PAFF-Ausschuss) am 18./19. Mai 2016 erneut über Glyphosat debattieren und dieses Mal auch abstimmen. Im Vergleich zur März-Vorlage der Europäischen Kommission sind bisher nur zwei Änderungen bekannt geworden: eine Genehmigung für 10 statt 15 Jahre und – auf Wunsch des deutschen Umweltbundesamts (UBA) – eine Erwähnung der möglichen negativen Auswirkungen der Glyphosatanwendung auf Nahrungsnetze und damit auf die biologische Vielfalt. Gleichzeitig soll die „akzeptable tägliche Aufnahmemenge“ (ADI) von Glyphosat ohne erkennbare Notwendigkeit von 0,3 auf 0,5 mg/kg Körpergewicht erhöht werden.

Statt der – wie eine Untersuchung des UBA belegt – steigenden Belastung der Bevölkerung mit Glyphosat durch eine Anhebung der akzeptablen Aufnahmemenge Vorschub zu leisten, sollten Sofortmaßnahmen ergriffen werden, um die Belastung von Mensch und Umwelt mit Glyphosat und glyphosathaltigen Pestiziden vorsorglich zu verringern. Dafür gibt es zahlreiche Ansatzpunkte: Anwendungen unmittelbar vor der Ernte- und im privaten Haus- und Kleingartenbereich dürfen nicht länger erlaubt werden, genauso wie die Anwendung in öffentlichen Gärten und Parks, auf Spielplätzen und in Siedlungen. In Randlagen sind Abstandsregelungen notwendig, die eine Abdrift in die genannten Bereiche vermeiden. Der landwirtschaftliche Einsatz muss auf Aus-

nahmesituationen begrenzt werden, wo ein vergleichbarer Effekt durch gute ackerbauliche Praxis wie Fruchtfolgen, mechanische Bodenbearbeitung, angepasste Saatzeit etc. nicht erreicht werden kann. All diese Reduktionsmaßnahmen wären auch zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt dringend geboten.

Um die Notwendigkeit und den Erfolg solcher Maßnahmen mit Daten abzubilden, ist ein umfassendes Human-, Lebensmittel- und Umweltmonitoring einschließlich der Luft notwendig, um Erkenntnisse über mögliche Expositionspfade beim Menschen zu gewinnen.

Dieses muss ergänzt werden durch eine Reform des allgemeinen EU-Genehmigungsverfahrens für Pestizidwirkstoffe, welches bisher vorsieht, dass die Pestizidhersteller die für die Risikobewertung notwendigen Studien selbst beauftragen – häufig bei ihren eigenen Laboren. Eine Kontrolle, ob tatsächlich alle Studien auch bei den Behörden eingereicht werden, ist derzeit unmöglich. Eine Registrierungspflicht vor der Durchführung ist deshalb unumgänglich. Um möglichen Interessenskonflikten vorzubeugen, sollte zudem ein Verfahren erarbeitet werden, das mittels einer öffentlichen Institution eine unabhängige und anonymisierte Vergabe bzw. Erarbeitung der Studien sicherstellt, deren Finanzierung durch die Antragsteller über kostendeckende Gebühren erfolgt.

